

SATZUNG

ÜBER DAS BESONDERE VORKAUFRECHT NACH § 25 BUNDESBAUGESETZ FÜR DIE ORTSGEMEINDE VÖLKERSWEILER vom 8. März 1979

Aufgrund des § 25 des Bundesbaugesetzes (BBauG) in der Neufassung vom 18.08.1976 (BGBl.I.S. 2256) in Verbindung mit § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz vom 14.12.1973 (GVBl.S.419) in der derzeitigen Fassung hat der Gemeinderat in seiner Sitzung vom 10.01.1979 folgende Satzung beschlossen.

§1

Zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung im Ortskern der Gemeinde Völkersweiler und in Übereinstimmung mit den Aussagen des Flächennutzungsplan-Entwurfes der Verbandsgemeinde Annweiler am Trifels, steht der Gemeinde Völkersweiler in dem unter Paragraph 2 näher bezeichneten Gebiet ein Vorkaufsrecht an bebauten und unbebauten Grundstücken im Sinne von § 25 des Bundesbaugesetzes zu.

§ 2

Das Gebiet, in welchem der Gemeinde Völkersweiler das Vorkaufsrecht nach Paragraph 1 zusteht, erfasst folgende Grundstücke und soll nachstehenden Verwendungszwecken dienen: Die Grundstücke Plan-Nrn. 36, 57/1, 58, 59, 60/1, 61, 62, 63, 64, 76, 77, 119 und 120 zur Verbesserung des innerörtlichen Verkehrs und für Gemeindebedarfseinrichtungen. Außerdem sind die dem Vorkaufsrecht unterstellten Grundstücke in einen Lageplan, welcher wesentlicher Bestandteil dieser Satzung ist, gelb angelegt.

§ 3

Diese Satzung tritt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Völkersweiler, den 08. März 1979
Hammer
Ortsbürgermeister

Beilage zur Satzung über das Vorkaufsrecht gemäß § 25 BBauG
der Gemeinde Völkersweiler vom 8. MRZ 1979

